

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**Zl. 13/1 25/8**

**2024-0.289.708**

**BG, mit dem zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Unternehmensgesetzbuch geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG)**

**Referentin: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **Stellungnahme:**

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im **Aktiengesetz**:

- **§ 10a AktG**

Die Ausweitung der bisher ausschließlich depotführenden Kreditinstitute vorbehaltenen Ermächtigung zur Ausstellung von Depotbestätigungen auf depotführende Wertpapierfirmen ist zu begrüßen, womit der Nachweis der Aktionärseigenschaft bei Inhaberaktien zeitgemäß ergänzt wurde.

### **Zur Stelle für die Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter:**

Dem ÖRAK ist bekannt, dass unter Umständen die Gleichbehandlungsanwaltschaft für die Stelle zur Förderung, Analyse, Beobachtung und Unterstützung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen börsennotierte Aktiengesellschaften in Diskussion ist. Der ÖRAK erachtet die Gleichbehandlungsanwaltschaft aus folgenden Gründen nicht als eine hierfür geeignete Behörde:

Gemäß § 5 Abs 1 GBK/GAW-Gesetz bestehen die Aufgaben der Gleichbehandlungsanwaltschaft darin, Personen, die sich im Sinne des GIBG diskriminiert

fühlen, zu beraten und zu unterstützen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt daher die Durchsetzung individueller Ansprüche betroffener Personen.

Die Aufgabe der in Aussicht zunehmenden Stelle gemäß Art 4 ist jedoch eine primär beobachtende und analysierende. Beobachtung und Analyse kann zunächst am einfachsten über die Daten des Firmenbuchs erfolgen. Eine Förderung und Unterstützung muss zudem im Kontext der strengen aktienrechtlichen Anforderungen an die Person eines Aufsichtsrates bzw eines Vorstandsmitglieds einer (noch dazu) börsennotierten Gesellschaft erfolgen und bedarf daher genauer Kenntnisse des Aktiengesetzes und der einschlägigen Bestimmungen des UGB.

Aus Sicht des ÖRAK erscheint daher als einzige Stelle, die gleichzeitig einen unproblematischen Zugang zu den erforderlichen Daten hat und zudem die erforderliche Expertise aufweist, das BMJ selbst. Eine entsprechende Fachabteilung des BMJ kann mit Sicherheit mit großer Kompetenz die Kontrolle der Einhaltung der Ausnahmekriterien und die Erstattung der Berichte gemäß den nun vorgeschlagenen Bestimmungen durchführen. Der ÖRAK spricht sich daher ausdrücklich dafür aus, eine entsprechende Fachabteilung des BMJ bzw das BMJ mit den Aufgaben gem Art 4 zu betrauen.

Wien, am 25. März 2025

**Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag**

Dr. Armenak Utudjian  
Präsident

